Vereinheitlichung über Kon-Abkommen zur von Regeln nossemente vom 25. Augiust 1924 und sind auf Rechtsverhält-Partnern ausländischen nur anzuwenden. wenn nisse mit deren Heimatstaat die Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls auch auf Betriebe und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden würde.

Ist die Gegenseitigkeit nicht gegeben, finden die ent-Bestimmungen sprechenden Internationalen des Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 Anwendung. Gilt dieses Abkommen nicht im Staat eines ausländischen Partners, finden die Bestimmungen Abkommens als Recht der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§142

Erlaß von Rechtsvorschriften

- (1) Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Ministerrat Verordnungen und der Minister für Verkehrswesen Anordnungen erlassen.
- (2) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch Anordnung die Haftungshöchstbeträge gemäß den §§ 66, 98, 114 und 116 abändern.

§143

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(lj> Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 1. Artikel 7 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 zum Handelsgesetzbuch (RGBl. Nr. 23 S. 437),
- Viertes Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in der zuletzt gültigen Fassung,
- Verordnung vom 15. Dezember 1939 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Seefrachtrecht (RGBl. I Nr. 259 S. 2501),
- §§ 149 bis 158 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBL Nr. 21 S. 189),
- §§ 29 und 30 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057),
- Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (RGBL Nr. 25 S. 868) in der zuletzt gültigen Fassung,
- Gesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (RGBL Nr. 23 S. 341),
- Gesetz vom 22. Mai 1881 betr. die Küstenfrachtfahrt (RGBL Nr. 11 S. 97),
- Gesetz vom 28. Juni 1933 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBL I Nr. 71 S. 412).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechsundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechsundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anordnung über den Nachweis und die Behandlung von Abweichungen finanzieller Auswirkungen aus Industriepreisänderungen im Jahre 1976 durch die volkseigenen Betriebe

vom 10. Februar 1976

Die staatlichen Planauflagen des Volkswirtschaftsplanes 1976 beinhalten die Auswirkungen aus den ab 1. Januar 1976 getretenen neuen Industriepreisen, wobei die mit Ausarbeitung der Jahrespläne der Betriebe durchzufüh-Präzisierungen von Mengen und Sortimenten nicht berücksichtigt sind. Um die Rentabilität der Betriebe und die Verfügbarkeit der Mittel für die Bildung der Fonds Finanzierung der erweiterten Reproduktion und der riellen Interessiertheit planmäßig zu sichern, sind die Auswirkungen aus Industriepreis änderungen mit der tung der Jahrespläne der Betriebe exakt zu ermitteln. Dabei gewährleistet werden, daß aus den finanziellen Auswir-Industriepreisänderungen kungen keine ökonomischen aus Nachteile für die Betriebe entstehen und die Übereinstimmung zwischen materieller und finanzieller Planung sowie die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit gesichert werden. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich der Nahmngsgüterwirtschaft und der Forstwirtschaft) und Organe, wirtschaftsileitenden Ausnahme mit der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft,
- Produktions- und Handelsbetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR

(nachfolgend Betriebe genannt) sowie die zuständigen Staatsorgane. Sie gilt nicht für Betriebe im Bereich der Landwirtschaft.

§ 2

- (1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane teilen den VVB, direkt unterstellten Kombinaten und anderen wdrtschiaftsleitenden Organen sowie den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke die den staatlichen Planauflagen 1976 zugrunde liegenden finanziellen Auswirkungen Industriepreisänderungen nach Nomenklatur der Anlage 3 'bis zum 1. März 1976 mit.
- (2) (Die Fachorgane der Räte der Bezirke teilen bis zum5. März 1976 die den staatlichen Planauflagen 1976 zugrunde